

Finanzgesetz 2024

Das Parlament hat das Finanzgesetz für das Jahr 2024 genehmigt. Im Folgenden gebe ich einen Überblick über einige wichtige Neuerungen:

Steuerfreie Zuwendungen an die Mitarbeiter

Für das Jahr 2024 wurde der Freibetrag für steuerfreie Zuwendungen auf 1.000 € festgelegt. Das Limit für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern beträgt 2.000 € erhöht.

RAI-Gebühr

Die RAI-Gebühr wird für private Haushalte von 90 € auf 70 € gesenkt.

Reduzierung der MwSt. für Hygiene- und Babyartikel

Die Reduzierung der MwSt. auf Babyartikel und Frauenartikel, wie auf Damenbinden und Tampons wird ab dem 1. Jänner 2024 wieder aufgehoben.

Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Aufwertung betrifft die zum 1. Januar 2024 im Eigentum von privaten Personen, einf. Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, ldw. Grundstücke und nicht quotierten Beteiligungen.

Innerhalb 30. Juni 2024 muss hierfür eine beeidete Schätzung erstellt werden und die Ersatzsteuer in Höhe von 16% bezahlt werden.

Kurzzeitvermietung ab 2024 mit 26% Besteuerung

Die Regelung der sogenannten 'kurzen Mietverträge' die der 'Cedolare secca' unterliegen, wird geändert. Dabei ist vorgesehen, dass der Steuersatz für die zweite Immobilie von 21% auf 26% erhöht wird.

Bei Vorhandensein von mehr als einem Mietobjekt wird der höhere Satz von 26 % auf die Mieten für die zweite, dritte und vierte gemietete Wohnung angewandt.

Die Neuerung betrifft ausschließlich kurzfristige Mietverträge.

Mehrerlös Superbonus 110%

Bekanntlich ist der Mehrerlös bei einem Verkauf einer Immobilie innerhalb von 5 Jahren ab Kauf zu besteuern. Diese Frist wird für mit

dem Superbonus 110% sanierte Immobilien auf 10 Jahre verlängert. Dies betrifft nur jene Sanierungen, bei denen der Steuerbonus an Dritte abgetreten oder an den Lieferanten übertragen wurde. Die Sanierungskosten können dabei in den ersten 5 Jahren nicht in Abzug gebracht werden und danach bis zum 10.ten Jahr nur im Ausmaß von 50%.

Erhöhung Steuerrückbehalt bei Überweisungen von Sanierungsrechnungen

Der Steuerrückbehalt bei Überweisungen von Sanierungsrechnungen wird ab dem 1.3.2024 von 8% auf 11% erhöht.

Versicherung gegen Katastrophenrisiken

Unternehmen mit Sitz in Italien müssen bis zum 31.12.2024 eine Versicherung gegen Katastrophenrisiken abschließen. Diese Versicherungsverträge dienen der Deckung von Schäden an Betriebsgütern, wie z.B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen usw.

Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen

Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist auch für das Jahr 2024 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329